

Markus Kotzur

Theorieelemente des internationalen Menschenrechtsschutzes

Das Beispiel der Präambel des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte

Duncker & Humblot Verlag, Berlin, 2001, 371 S., € 74,00

Eine der bemerkenswertesten Entwicklungen der Nachkriegsepoche ist die Entwicklung einer globalen Menschenrechtskultur. Diese Menschenrechtskultur ist dabei nicht nur ein ethisches Postulat oder gar nur ein rhetorisches Reservoir zur Verschönerung von Sonntagsreden, sondern eine in verschiedenen Formen mit den Mitteln des positiven Rechts gehärtete Realität geworden – brüchig, unvollkommen, von Machtinteressen beschränkt, zerstörbar zweifellos, aber sichtbar genug, dass ein Prozess menschenrechtsorientierter Konstitutionalisierung nicht nur in nationalen Rechtsordnungen, sondern auch auf internationaler Ebene festzuhalten ist. Eine juristische Frage, die sich im Hinblick auf diese Entwicklung stellt, ist, ob überhaupt, wenn ja, an welchem systematischen Ort der Grundrechtsdogmatik Menschenrechtstheorien eine Rolle spielen und welche der verschiedenen (naturrechtlichen, kontraktualistischen, prozeduralen, kulturrelativistischen, utilitaristischen, vernunftrechtlichen, ontologischen, mentalistischen etc.) Grundrechtstheorien vor dem Richtstuhl wissenschaftlicher Reflektion bestehen kann.

Das Buch von Kotzur versucht, einigen dieser Probleme durch das Aufspüren und Erwägen von „Theorieelementen“ im internationalen Menschenrechtsschutz näherzutreten. Der Ausgangspunkt der Arbeit ist eine kulturwissenschaftliche Grundrechtstheorie. Ihre theoretischen Grundideen nebst manchem Argument im Einzelnen gewinnt sie dabei durch Rezeption von Häberles kulturwissenschaftlicher Verfassungstheorie (S. 6 ff.). Ausgangspunkt ist dabei die These, dass einerseits eine zu kasuistische Völkerrechtslehre zu eng konzipiert, eine Theoriebildung also unausweichlich sei (S. 9). Es gebe aber „keine einheitliche, abschließende, ‚richtige‘ Menschenrechtstheorie“ (S. 1). Negatives Gegenmodell der Arbeit ist der Rechtspositivismus, namentlich Kelsen, der an verschiedenen Stellen als Beispiel verengter Rechtslehre angeführt wird (z.B. S. 9 f.), als eine „ausschließlich dogmatisch arbeitende normative Wissenschaft“, die übersehe, dass Recht selbst ein Stück Kultur bilde, dass die Rechtsquellen Produkt außerrechtlicher Entwicklungen seien. Vom kulturwissenschaftlichen Ansatz ergebe sich dagegen die entscheidende Erkenntnis: Die rechtliche Urteilsfindung sei ein „Kulturgespräch“ der im internationalen Rahmen betroffenen Kulturkreise (S. 12). Damit sei die Notwendigkeit einer „multidisziplinären“ Analyse vorgezeichnet, die Hermeneutik (S. 25 ff.), „wirklichkeits- und erfahrungswissenschaftliche“ Ansätze (S. 37 ff.), rechts- und kulturvergleichende Studien (S. 47 ff.) sowie die Rezeption von Theorieelementen der nationalen Staats- und Verfassungslehren (S. 56 ff.) verbinde.

Die Studie wendet sich dann im zweiten Teil der Präambel des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (IPbürgR) zu und bietet Erwägungen zum Begriff der „Präambel“ (S. 60 ff.), zur Form (S. 65 ff.), Sprache (S. 78 ff.) sowie zu weiteren

spezifischen Funktionen wie Normsetzungen (S. 103 ff.), Interpretationsanleitung (S. 105 ff.) oder Stellungnahme zur Vergangenheit und Zukunft (S. 109 ff.), die Präambeln erfüllen.

Im dritten Teil wird dann unternommen, das „Menschenrechtsprogramm“ der Präambel des IPbürgR zu entwickeln. Dabei wird sich Grundfragen des Menschenrechtsschutzes durch Verträge zugewandt (S. 120 ff.), insbesondere den Fragen der *erga omnes*-Wirkung der Verträge und der Möglichkeit, Menschenrechtspakte als „Verfassungsverträge“ oder sogar Friedensverträge in einem weiteren Sinne zu verstehen. Sie beschreibt dann die Völkerrechtskonzeption, die in der Präambel enthalten sei (S. 138 ff.), die zu einem anthropozentrischen Völkerrecht führe und erwägt dann den Gehalt der Idee einer verfassten Völkerrechtsgemeinschaft (S. 146 ff.). Das nächste Element ist der Staatsbegriff des IPbürgR, der auf einen menschenrechtsorientierten Verfassungsstaat weise (S. 165 ff.). Eine Erläuterung zur internationalen Öffentlichkeit folgt (S. 180 ff.). Dann werden materiale Menschenrechtsgehalte im Überblick skizziert: Menschenwürde (S. 217 ff.), Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden (S. 233) werden dabei berührt. Auch das „Prinzip Verantwortung“ wird als Theorieelement des internationalen Menschenrechtsschutzes eingeordnet (S. 274 ff.). Im Zusammenhang mit letzterem nimmt die Studie vorsichtig zugunsten von Menschen- und Grundpflichten Stellung (S. 307 ff.). Die Debatte um die Mediatisierung staatlicher Souveränität im internationalen Rechtsraum wird dann in Grundzügen reflektiert (S. 313), bevor Überlegungen zur Universalität der Menschenrechte das Buch beschließen (S. 328). Hier wird eine zentrale These erneut im Anschluss an Häberle entfaltet: Der Gegensatz von Universalität und Relativität von Menschenrechten sei zugunsten von Universalität und Partikularität aufzulösen: Die Universalität der Menschenrechte sei zwar zu verteidigen, aber eine „Fiktion“, da die Menschenrechte nur in partikularen Rechtskulturen Gestalt gewinnen (S. 12, 328 ff.). Die Universalität der Menschenrechte sei ein Prozess, kein Zustand.

Die Präambel des IPbürgR dient bei diesen Ausführungen im wesentlichen als Anlass der Entwicklung der Probleme, konkrete normative Konsequenzen für das Verständnis der Präambel oder des Paktes werden dagegen kaum gezogen.

Ein Problem der Arbeit ist die Vielfalt der angesprochenen „Theorieelemente“ und ihr Verhältnis zueinander. Die Studie bezieht sich zustimmend z.B. auf Rawls' Gerechtigkeitstheorie (S. 122), Diskurstheorien der Legitimation (S. 163), klassische und moderne Gesellschaftsvertragstheorien (S. 168, 321: Weltgesellschaftsvertrag), Systemtheorie (S. 211), Jonas' (ontologische) Verantwortungsethik (S. 274), den Kommunitarismus (S. 276) oder auf Kants kategorischen Imperativ (S. 256, 310). Diese Theorien werden durchweg nicht in Voraussetzungen und Konsequenzen entwickelt und dann einer standpunktbestimmenden Kritik unterzogen, sondern schlagwortartig angeführt. So bleibt ungeklärt, ob und wie ihre sich oft gegenseitig ausschließenden Grundvoraussetzungen miteinander in Einklang bringen lassen.

Ein weiteres Problem betrifft die Fundierung der Grundinhalte der Menschenrechte. Sie seien „angeboren, unabdingbar und unveräußerlich“ (S. 128), ergäben sich aus der „univer-

sellen Bedürfnisstruktur“ der Menschen, die sie als Staatsaufgaben konstituierten (S. 173), und bauten auf drei Grundprinzipien des Naturrechts auf, die auch für die „Menschenrechtskonzeption des IPBürgR wegleitend“ seien, nämlich, dass sie in der menschlichen Natur begründet lägen, „universell und unveränderlich, unabhängig vom sozialen, politischen oder kulturellen Kontext“ und Individual- und nicht Gruppenrechte seien (S. 223). Die Menschenwürde sei (ein Zitat Dürigs, das als „maßgeblich“ hervorgehoben wird) eine „Seinsgegebenheit, die unabhängig von Zeit und Raum ‚ist‘ und rechtlich verwirklicht werden ‚soll‘“ (S. 229) und letztlich auf das kulturübergreifende Allgemeingut des „Allgemein-Menschliche(n)“, die Bedürfnisstruktur, den Achtungsanspruch, die Verletzlichkeit der Menschen zurückführbar (S. 221). Die Frage ist: Wie sind diese (metaphysik- und naturrechtsnahen) Formulierungen mit dem betonten Wertpluralismus (S. 235) vereinbar? Wie sind sie mit dem gleichberechtigten Kulturgespräch vereinbar, das global die Universalität der Menschenrechte erst bilden soll? Hier werden Maßstäbe vorausgesetzt, die das Kulturgespräch anleiten und die kulturellen Sphären (wenn man solche überhaupt im Hinblick auf interne Heterogenität klar abgrenzen kann, zweifelnd dazu der Autor selbst S. 52 f.) transzendieren. Ist es dann nicht überzeugender sich zu einer universalistischen Menschenrechtstheorie zu bekennen, statt ein konfliktaufhebendes Jenseits von Universalismus und Relativismus zu behaupten? Ist damit nicht auch im Kernbereich der Inhalte der Menschenrechte der Schritt zur Formulierung einer „richtigen Menschenrechtstheorie“ bereits vollzogen? Sollte man nicht auch das offen aussprechen und dann versuchen zu verteidigen? Schließlich: Was heißt „Fiktion“ der Universalität eines Rechts und partikulare Realisierung genau, die dieses Recht in die Realität übertragen soll? Wann ist die Grenze von der partikularen Realisierung eines Rechts zur Verletzung überschritten? Nach welchen Maßstäben bestimmt sich dies? Welche Bedeutung hat dies für die konkrete internationale Menschenrechtsdogmatik?

Die Arbeit bietet so insgesamt einen Überblick über verschiedene wichtige Fragen des internationalen Menschenrechtsschutzes, der über kulturwissenschaftliche Perspektiven auf diesen Problemkreis engagiert informiert.

Matthias Mahlmann, Berlin